

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

6. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 28. Mai 2015

Nr. 12

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

Korrektur

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2015 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** 3, 4

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Barnstädt

- **Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 31.05.2015** 5

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Korrektur

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2015 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** 6, 7

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde

Nemsdorf-Göhrendorf

- **Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 31.05.2015** 8

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Korrektur

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2015 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** 9, 10

- **Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Obhausen vom 06.05.2015**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss-Nr. 2015-05/030

Satzung der Gemeinde Obhausen über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen) 11

- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Obhausen über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen) 11

- **Satzung der Gemeinde Obhausen über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen)** 12

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Obhausen

- **Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 31.05.2015** 13

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels – Außenstelle Halle (Saale)

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS); Verf.-Nr. 61 – 7 MQ 010**
hier: Vorläufige Anordnung vom 29.04.2015 14 - 19

für die Gemeinen Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS); Verf.-Nr. 61 – 7 MQ 009**
hier: Vorläufige Anordnung vom 29.04.2015 20 - 23

Impressum 24

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

Korrektur

Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 11 vom 13.05.2015 (6. Jahrgang) wurde die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2015 veröffentlicht.

In der Haushaltssatzung hat ein Fehlerteufel zugeschlagen.

Nachfolgend die korrigierte

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **31.03.2015** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.010.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.010.300 €
2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	872.800 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	835.100 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	49.300 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	193.000 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	20.000 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Barnstädt, den 31.03.2015

Weber
Bürgermeister
der Gemeinde Barnstädt

- Siegel -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 3 KVG LSA vom 29.05.2015 bis 08.06.2015 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, öffentlich aus.

Er kann während folgender Dienstzeiten eingesehen werden
Montag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 08.05.2015 bestätigt.

Barnstädt, den 26.05.2015

Weber
Bürgermeister
der Gemeinde Barnstädt

- Siegel -

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Barnstädt**Bekanntmachung****Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses**Termin: **03.06.2015** um **09.00 Uhr****Betr.: Wahlausschuss der Gemeinde Barnstädt – Bürgermeisterwahl**

Anschrift Sitzungsraum:

**Verwaltungsgebäude der
Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf****Tagesordnung:****Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 31.05.2015**

Sonstige Hinweise:

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Barnstädt, den 28.05.2015

Unterschrift: **Dubb**
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Korrektur

Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 7 vom 30.04.2015 (6. Jahrgang) wurde die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2015 veröffentlicht.

In der Haushaltssatzung hat ein Fehlerteufel zugeschlagen.

Nachfolgend die korrigierte

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **24.03.2015** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	833.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	833.100 €
2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	737.800 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	697.200 €
	229.700 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	391.000 €
	0 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 5**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

290 v. H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

320 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 24.03.2015

Reh

Bürgermeister

der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- Siegel -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 3 KVG LSA vom 29.05.2015 bis 08.06.2015 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, öffentlich aus.

Er kann während folgender Dienstzeiten eingesehen werden

Montag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr

Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 29.04.2015 bestätigt.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 26.05.2015

Reh

Bürgermeister

der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- Siegel -

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**Bekanntmachung****Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses**Termin: **03.06.2015** um **09.15 Uhr****Betr.: Wahlausschuss der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf – Bürgermeisterwahl**

Anschrift Sitzungsraum:

**Verwaltungsgebäude der
Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf****Tagesordnung:****Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 31.05.2015**

Sonstige Hinweise:

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 28.05.2015

Unterschrift: **Dubb**
Gemeindevahleiter

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Korrektur

Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 11 vom 13.05.2015 (6. Jahrgang) wurde die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2015 veröffentlicht.

In der Haushaltssatzung hat ein Fehlerteufel zugeschlagen.

Nachfolgend die korrigierte

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **01.04.2015** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.409.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.409.300 €
2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.121.300 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.968.500 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	763.100 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.125.600 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	53.300 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 290 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

Obhausen, den 01.04.2015

Böttcher
Bürgermeister
der Gemeinde Obhausen

- Siegel -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 3 KVG LSA vom 29.05.2015 bis 08.06.2015 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, öffentlich aus.

Er kann während folgender Dienstzeiten eingesehen werden

- Montag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
- Dienstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
- Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr
- Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 08.05.2015 bestätigt.

Obhausen, den 26.05.2015

Böttcher
Bürgermeister
der Gemeinde Obhausen

- Siegel -

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Obhausen vom 06.05.2015

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• Beschluss-Nr. 2015-05/030Beschlussgegenstand:

Satzung der Gemeinde Obhausen über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen *beschließt* die Satzung der Gemeinde Obhausen über die Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2014, über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen), da gemäß des § 7 der Satzung über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Obhausen, für den jährlichen Investitionsaufwand der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung festzulegen ist.

Für das Veranlagungsjahr 2013 sind keine umlagefähigen Beiträge entstanden.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen)**

beschlossen am 06.05.2015 unter der Beschluss-Nr. 2015-05/030 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 08.05.2015 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Obhausen, den 08.05.2015

Kay-Uwe Böttcher
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes
gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
nach § 6a KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der
Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen)**

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in seiner Sitzung am 06.05.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung Beitragsatz**

Für den jährlichen Investitionsaufwand gemäß § 2 (1) der SABS – Ortsteil Obhausen ist ein beitragsfähiger Aufwand für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen für die Abrechnungseinheit nach § 2 (2) der SABS - Ortsteil Obhausen entstanden, wofür ein Beitragssatz

- für den Abrechnungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2014 von **0,08684810 €/m²**,

festgelegt wird.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Obhausen, den 08.05.2015

Kay-Uwe Böttcher
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Obhausen**Bekanntmachung****Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses**Termin: **03.06.2015** um **09.30 Uhr****Betr.: Wahlausschuss der Gemeinde Obhausen – Bürgermeisterwahl**

Anschrift Sitzungsraum:

**Verwaltungsgebäude der
Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf****Tagesordnung:****Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 31.05.2015**

Sonstige Hinweise:

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Obhausen, den 28.05.2015

Unterschrift: **Dubb**
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels – Außenstelle Halle (Saale)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.



SACHSEN-ANHALT

Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)
Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 010

Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Anordnung vom 29.04.2015

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Art. 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794), ergeht die folgende vorläufige Anordnung.

I. Besitztentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) wird für die **landschaftspflegerischen Maßnahmen Nr. L01, L03 und L05** der Teilnehmergemeinschaft (TG) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und den dazugehörigen Karten des am 15.12.2010 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG bezeichnet und in den zur vorläufigen Anordnung gehörenden Karten als TG-Maßnahmen dargestellt sind (Anlagen 1 bis 3).

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile betroffen:

Ord.- Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flurstücks - fläche in m ²	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m ²	Maßnahmen- bezeichnung
535	Wünsch, Fl. 5, 48	0,1990	0,0370	L01
533	Wünsch, Fl. 5, 49	0,1690	0,0570	L01
483	Wünsch, Fl. 5, 50	0,1450	0,0100	L01
538	Wünsch, Fl. 5, 51/1	0,2700	0,0010	L01
16	Wünsch, Fl. 5, 57	0,0790	0,0100	L01
456	Wünsch, Fl. 5, 1/2	0,1120	0,1120	L03
487	Wünsch, Fl. 5, 115/1	2,0500	0,1350	L03
465	Wünsch, Fl. 5, 3/1	0,9420	0,0530	L03
530	Oechlitz, Fl. 4, 21/3	1,8998	0,0500	L05

2. Gemäß § 36 Abs.1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Oechlitz (NBS) nach Aberntung der Landwirtschaftsflächen -frühestens ab **01.08.2015** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet vor Baubeginn die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Begründung

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Plangenehmigung für den Plan nach § 41 FlurbG - Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan - erfolgte durch die Flurbereinigungsbehörde am 15.12.2010. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes.

Mit der Realisierung der Maßnahmen des Planes nach § 41 wurde im Jahre 2011 begonnen und soll kontinuierlich fortgesetzt werden. Mit dem Ausbau der in dieser vorläufigen Anordnung genannten Maßnahmen wird im Vorgriff auf die Regelungen im Flurbereinigungsplan der neue Zustand vorbereitet und gesichert und damit die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gewährleistet und beschleunigt.

III. Hinweis zur Nutzungsentschädigung

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum 01.10.2015 beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft gewährt.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

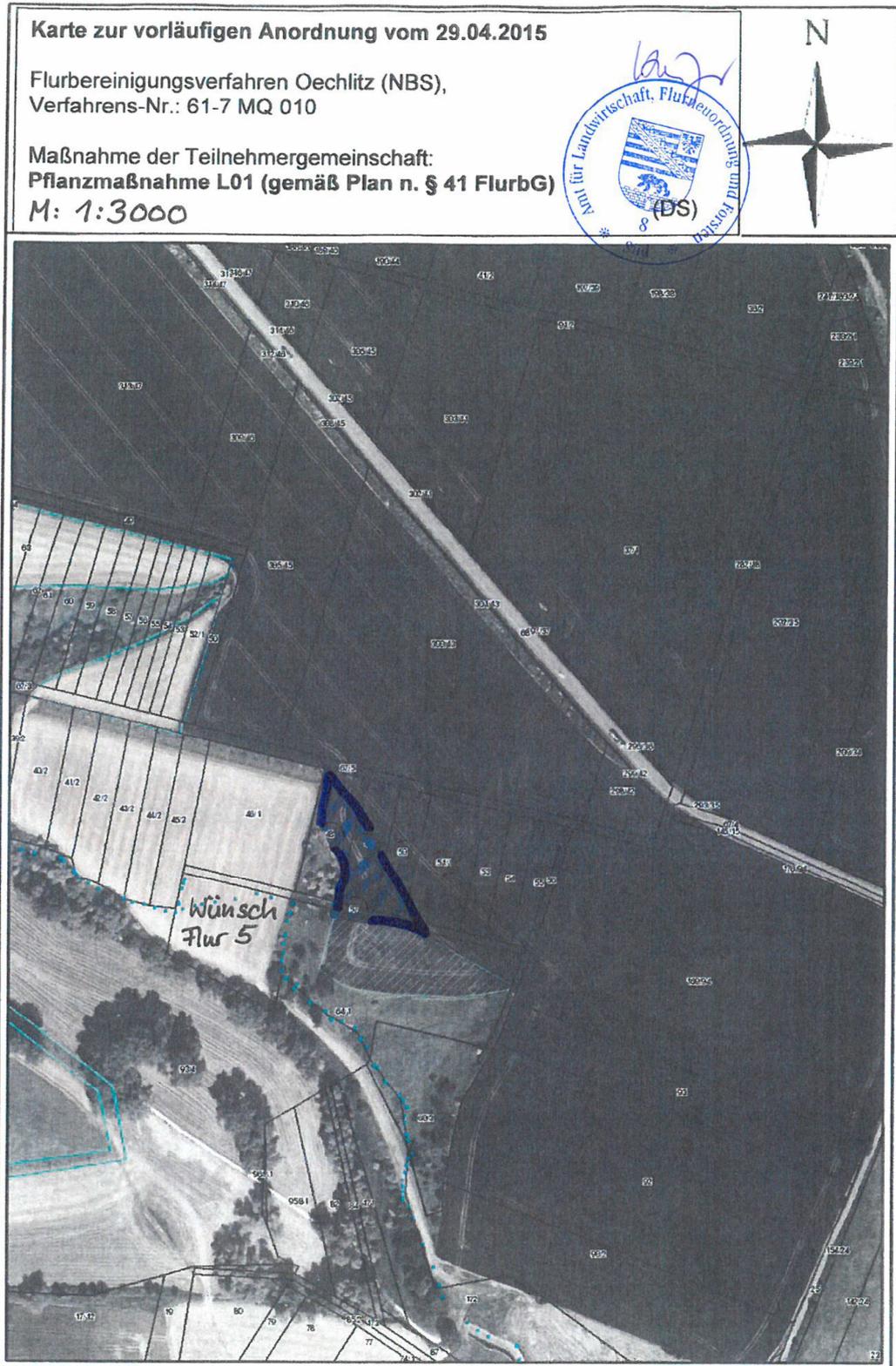
Hindorf

(DS)

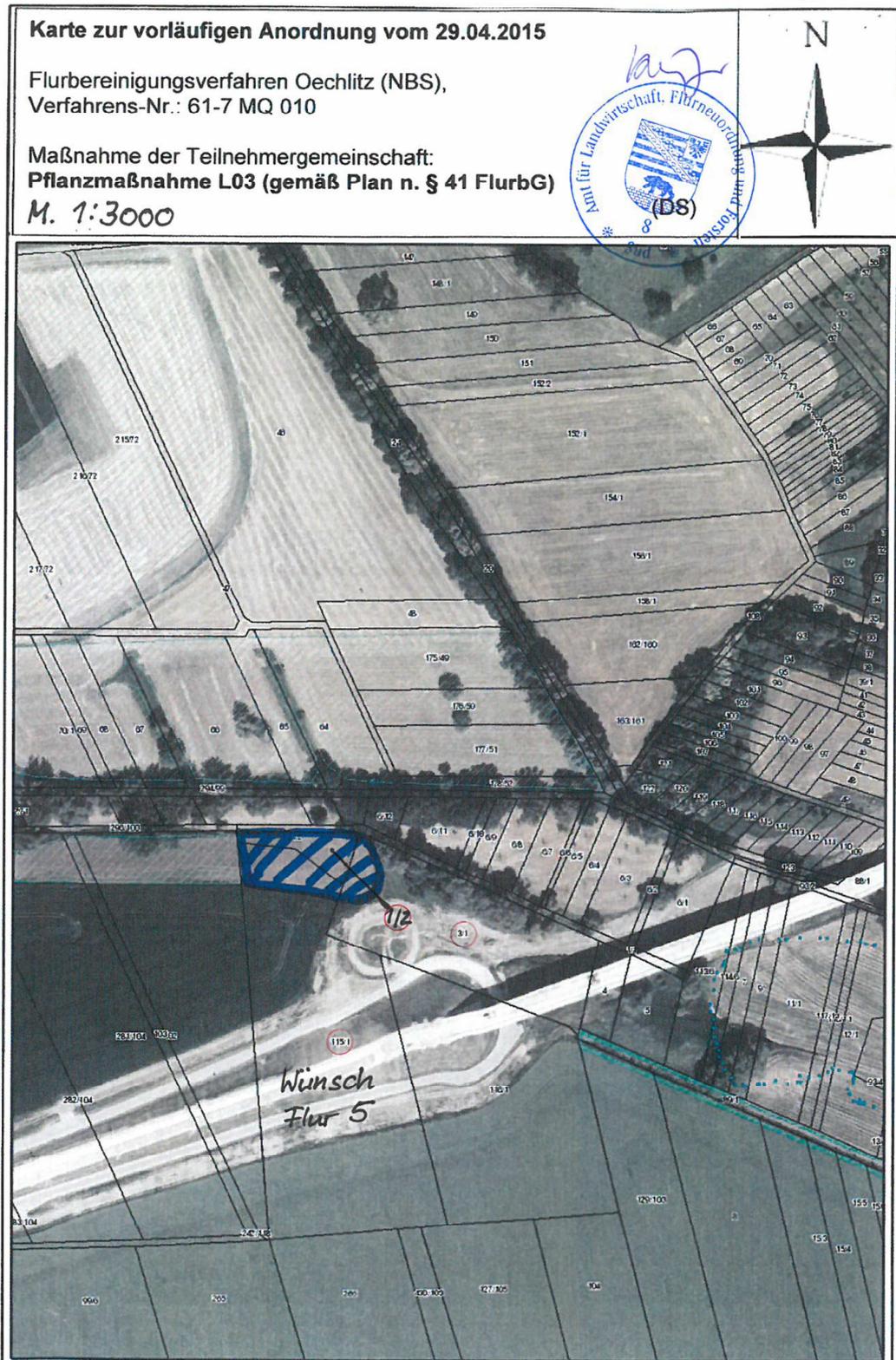
Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadt Mücheln (Geiseltal), Markt 1, 06249 Mücheln* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.



SACHSEN-ANHALT

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)
Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 009

Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Anordnung vom 29.04.2015

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Art. 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung.

I. Besitztentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergemeinschaft insbesondere für **die landschaftspflegerische Maßnahmen L01 und L03** (Feldgehölz) wird Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmenbeschreibungen, Verzeichnissen und den dazugehörigen Karten des am 21.12.2011 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG bezeichnet und in den zur vorläufigen Anordnung gehörenden Karten (Anlagen 1 und 2) dargestellt sind.

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile betroffen:

Ord.- Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flurstü- cks - fläche in ha	beanspruchte Teilfläche (ca.) in ha	davon vor- übergehend. Inanspruchn. (ca.) in ha	Maßnahmenb ezeichnung/ Fläche
355	Kalzendorf, Flur 3, 45/1	4,2995	0,3500	0	L01
393	Nemsdorf, Flur 8, 42	1,0420	0,0300	0	L03

2. Gemäß § 36 Abs.1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Steigra (NBS) nach Aberntung der Landwirtschaftsflächen -frühestens ab **01.08.2015** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet bei Bedarf vor Baubeginn die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Begründung

zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Plangenehmigung für den Plan nach § 41 FlurbG - Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan - erfolgte durch die Flurbereinigungsbehörde am 21.12.2011. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes.

Mit dem Ausbau der in dieser vorläufigen Anordnung genannten Maßnahmen wird im Vorgriff auf die Regelungen im Flurbereinigungsplan der neue Zustand vorbereitet und gesichert und damit die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gewährleistet und beschleunigt.

III. Hinweis zur Nutzungsentschädigung

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **01.10.2015** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft gewährt.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verbandsgemeinde "Weida-Land"*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Fragen zur vorläufigen Anordnung richten Sie bitte an Frau Schubert (ALFF Süd, Tel. 0345/2316-642).

Anlage 1

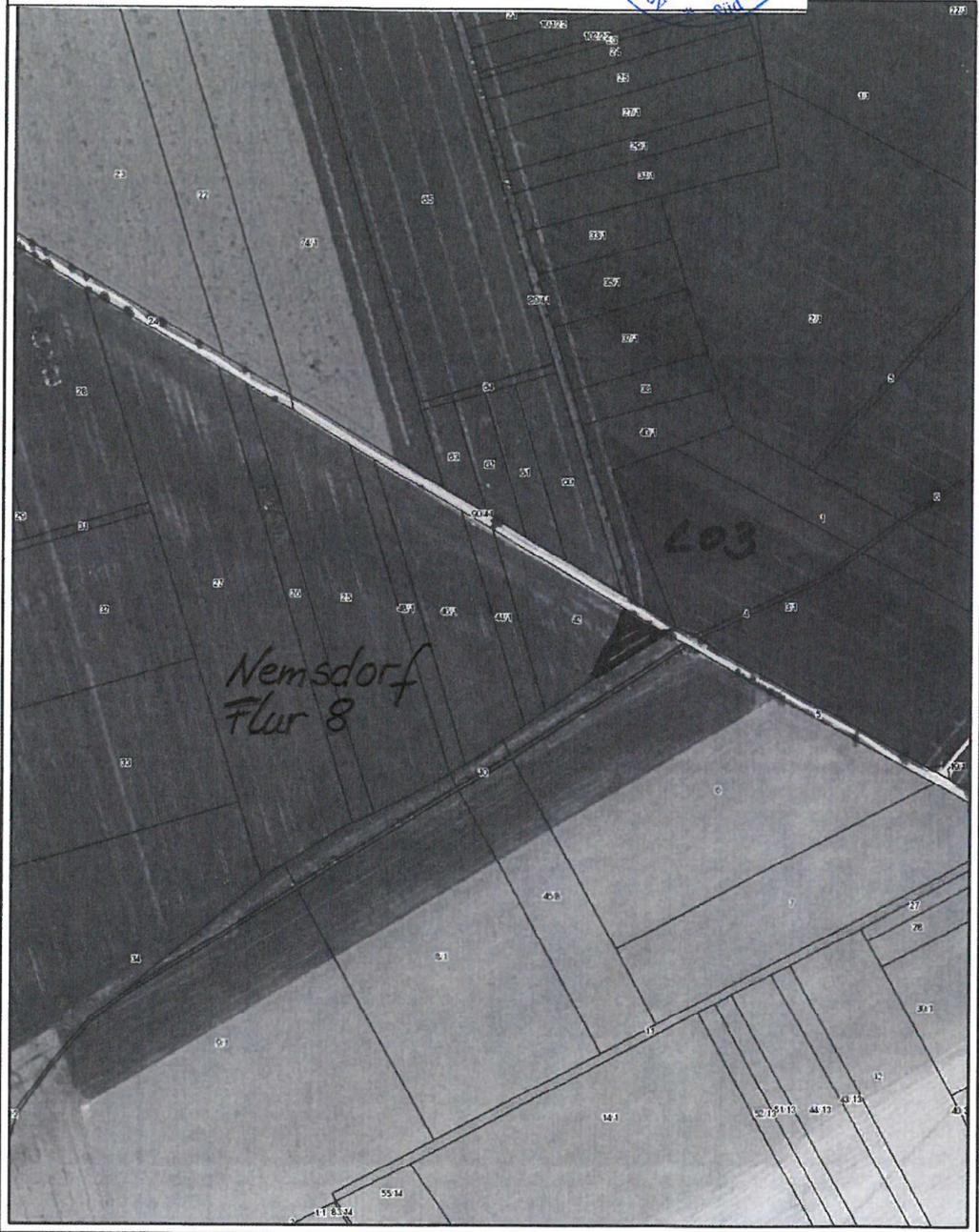
Anlage 2

Flurbereinungsverfahren Steigra (NBS)
Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 009

Karte zur vorläufigen Anordnung vom 29.04.2015

Maßnahme der Teilnehmergeinschaft:
Pflanzmaßnahme L03(gemäß Plan n. § 41 FlurbG)

M= 1:5000



Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindegemeindermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.